

PRÜFUNGSORDNUNG
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Digital Business Innovation and Transformation
an der Universität Duisburg-Essen
vom 16. September 2019

(Verköndungsblatt Jg. 17, 2019 S. 453 / Nr. 89)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024
(Verköndungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1203 / Nr. 129)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Lehr-/Lernformen
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen (entfällt)
- § 8 Studienumfang, Modulhandbuch
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 13 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen, Studienleistungen
- § 14 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Mündliche Prüfungen

- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Weitere Prüfungsformen
- § 18 Masterarbeit inkl. Masterkolloquium
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 24 Modulnoten
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zusatzprüfungen
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 31 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

¹ In der Inhaltsübersicht wird in § 26 die Angabe „(entfällt)“ gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024

(Verköndungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1203 / Nr. 129), in Kraft getreten am 18.10.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Masterstudiums für den weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Diese Prüfungsordnung regelt insbesondere:
- die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen,
 - das Ziel des Masterstudiums und die Regelstudienzeit,
 - die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 - die wesentlichen Inhalte der Module,
 - die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits und die Lehr-/Lernformen,
 - die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen einschließlich der Prüfungs-codes der Module.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis¹

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Studienfächern Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Technik, Verwaltung, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studienfächern mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Ferner ist erforderlich, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Regel von nicht unter einem Jahr nachweist.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ eröffnet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat. ²Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, sollen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Ordnung) nachweisen.
- (5) ¹Das Masterstudium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

²Das Masterstudium kann in einem höheren Fachsemester sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(6) ¹Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. ²Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Werden nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen die formalen Kriterien zur Zulassung erfüllt, lädt der Prüfungsausschuss die Bewerberin und den Bewerber schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein, um einen Erwartungsabgleich durchzuführen.

(8) Die abschließende Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Zugang und mögliche Auflagen erfolgt in einem schriftlichen Bescheid.

§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. ²Er dient der forschungsorientierten, fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. ³Er befähigt grundsätzlich zur Promotion.

(2) ¹Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Betriebswirtschaft und der Informatik, bezogen auf Themenstellungen der Digitalisierung, erworben haben. ²Die Studierenden können komplexe Probleme im sich rasch wandelnden, globalen Umfeld der Digitalisierung erfolgreich einordnen und lösen, verantwortungsbewusst strategische Entscheidungen treffen sowie deren Konsequenzen abschätzen. ³Die erlernten Methoden zur Konzeption und Umsetzung von neuen digitalen Geschäftsmodellen und zum Management von Unsicherheit und Veränderung erlauben es, dass die Studierenden auch auf zukünftige Entwicklungen wissenschaftlich fundiert reagieren können.

⁴Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Studierenden bereits in einem vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und durch Berufserfahrung erworben haben, wurden vertieft und ergänzt, so dass sich ihre beruflichen Perspektiven erweitern und sich auch in Forschung und Lehre Karrierechancen eröffnen.

⁵Des Weiteren weisen die Studierenden durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums nach, dass sie entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden besitzen, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

⁶Die Absolventinnen und Absolventen

- beherrschen grundlegende Methoden und Theorien der Digitalisierung sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten (Methoden- und Theoriekompetenz),
- sind zur analytischen Durchdringung von für den Bereich Digitalisierung relevanten Phänomenen fähig (analytische Kompetenz) und können mit Hilfe von Theorien und Methoden Probleme diagnostizieren (diagnostische Kompetenz),
- sind aufgrund formal- und materiallogischer Theorie- und Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung in der Lage, zielorientiert und begründet zu argumentieren und zu reflektieren (Argumentations- und Reflexionskompetenz).

⁷Sie können

- die wichtigsten Hilfsmittel und -techniken der Forschung im Bereich Digitalisierung anwenden und sind zu wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt befähigt (Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten),
- Fachwissen vermitteln sowie argumentorientiert verhandeln (Vermittlungs- und Moderationskompetenz).

§ 4 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ beträgt vier Semester.

(2) ¹Das Masterstudium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. ³Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studienganges.

(3) ¹Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand (Workload) einer oder eines Studierenden wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. ²In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. ³Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d. h. keine Benotung) aus.

(4) ¹An der Universität Duisburg-Essen wird das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) angewendet.

²Der weiterbildende Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ hat einen Umfang von 120 ECTS-Credits.

(5) ¹Auf ein Semester entfallen durchschnittlich 30 ECTS-Credits. ²Über- und Unterschreitungen von bis zu 3 ECTS-Credits sind zulässig, sofern sie im folgenden Semester ausgeglichen werden.

(6) ¹Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 Stunden beträgt. ²Dies entspricht 33 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 6 Lehr-/Lernformen

(1) ¹In dem weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:

- a) Vorlesung,
- b) Übung,
- c) Praktische Übung,
- d) Sprachkurs,
- e) Seminar,
- f) Kolloquium,
- g) Praktikum,
- h) Externes Praktikum,
- i) Projekt,
- j) Exkursion,
- k) E-Learning/Blended Learning,
- l) Tutorien,
- m) Selbststudium.

²Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

³Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insb. Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

⁴Praktische Übungen haben anwendungsorientierten Charakter und dienen dem Einüben bzw. dem Transfer ausgewählter Wissens- und Könnensbereiche des jeweiligen Studienfaches in kleinen Gruppen.

⁵Sprachkurse dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten, insbesondere der mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache.

⁶Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. ⁷Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

⁸Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären, wissenschaftlichen Diskurs. ⁹Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

¹⁰Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Studienfaches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Studienfaches vertraut zu machen. ¹¹Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

¹²Externe Praktika dienen der Erkundung einschlägiger Berufsfelder und der Erprobung und praktischen Vertiefung der im Studium erworbenen Kompetenzen. ¹³Sie können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch Lehrveranstaltungen begleitet oder durch Lehrende betreut werden.

¹⁴Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. ¹⁵Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen allein oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). ¹⁶Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. ¹⁷Die Projektarbeit schließt Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. ¹⁸Projektbezogene Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

¹⁹Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. ²⁰Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. ²¹Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

²²E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. ²³Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

²⁴Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

²⁵Das Selbststudium dient der Aneignung von Wissen ohne die Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln.

(2) Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen sowie in den Seminaren ist die Pflicht der Studierenden zur regelmäßigen Anwesenheit in der Lehrveranstaltung Teilnahmevoraussetzung für die abschließende Modulprüfung.

(3) Lehrveranstaltungen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(entfällt)

§ 8

Studienumfang, Modulhandbuch

(1) Das Masterstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule, den Seminarbereich, die Projektarbeit sowie die Masterarbeit inkl. des Masterkolloquiums.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

A) Pflichtbereich:

- Pflichtbereich I: Informatik (24 Credits),
- Pflichtbereich II: Betriebswirtschaftslehre (18 Credits),
- Pflichtbereich III: Wirtschaftsinformatik (24 Credits),
- Pflichtbereich IV: Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden (6 Credits);

B) Wahlpflichtbereich:

- Wahlpflichtbereich: Branchen
- 6 Credits aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik oder Wirtschaftsinformatik

C) Seminarbereich:

- 6 Credits aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik oder Wirtschaftsinformatik;

D) Projektarbeit:

- 12 Credits aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik oder Wirtschaftsinformatik;

E) Masterarbeit inkl. Masterkolloquium:

- 24 Credits mit einem Thema aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik oder Wirtschaftsinformatik.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird in der Ruhr Campus Academy ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(4) ¹Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. ²Das Modulhandbuch muss mindestens die in der Prüfungsordnung als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. ³Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. ⁴Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen.

⁵Das Modulhandbuch und dessen Änderungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. ⁶Es wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 9

Prüfungsausschuss ²

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. ³Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen und Vertreter gewählt.

⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei der Evaluation des Studienganges.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Zugang zum Masterstudium, Festlegung von Anmeldefristen und Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

²Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). ³Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. ⁴Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. ⁵Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. ⁷Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. ⁸Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss votiert haben. Enthaltungen sind explizit kundzutun. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

⁵Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von der Ruhr Campus Academy unterstützt.

§ 10

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

²Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

³Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satzes 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) ¹Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zu dem Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. ³Die Unterlagen sind in der Ruhr Campus Academy einzureichen.

(4) ¹Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. ²Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. ³Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. ⁴In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach § 8 vorgesehenen Credits zu vergeben. ²Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 oder auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 11

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

²Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. ³Zu Prüferinnen und Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation and Transformation der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. ²Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) ¹Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. ²Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. ³Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden,
- wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert ist und
 - sich gemäß § 14 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
 - über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:
- die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
 - die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 13

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen, Studienleistungen³

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) ¹Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. ²Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. ³Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.
- (3) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. ²Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.
- (4) Modulprüfungen können entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
- (5) Die Modulprüfungen werden benotet.
- (6) Die Modulprüfungen können
- als mündliche Prüfung,
 - schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit,
 - als Hausarbeit oder Protokoll,
 - als Vortrag, Referat oder Präsentation,
 - als Portfolioprfung,
 - als experimentelle Arbeit oder
 - als Kombination der Prüfungsformen a) bis f) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3

erbracht werden. ²Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

- (7) ¹Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. ²Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) ¹Neben den Modulprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. ²Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. ³Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. ⁴Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

⁵Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. ⁶Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 14

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 15 und 16 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. ²Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. ³Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) ¹Die oder der Studierende muss sich zu jeder Modulprüfung gesondert anmelden. ²Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zur entsprechenden Lehrveranstaltung. ³Form und Frist für die Anmeldung zur Lehrveranstaltung und damit zur Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

⁴Die Anmeldefrist wird mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters von der Ruhr Campus Academy bekannt gegeben.

(4) Die Abmeldung von einer Prüfung ist nach erfolgreicher Prüfungsanmeldung gemäß Abs. 3 ausgeschlossen.

(5) ¹Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. ²Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität Duisburg-Essen zugewiesene E-Mail-Adresse.

³Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. ⁴§ 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) ¹In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 23 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. ³Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) ¹Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ²In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Prüfling. ²In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ³Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind der Ruhr Campus Academy unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. ³Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

⁴Prüflinge desselben Semesterprüfungstermines sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) ¹In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

²In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig.

(2) ¹Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). ²Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. ³Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 180 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 11 zu bewerten.

(5) ¹Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 23 bewertet. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. ³Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. ²Die Bewertung einer Klausur ist der Ruhr Campus Academy unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Weitere Prüfungsformen

¹Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. ²Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 14 entsprechend. ³Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 16 Abs. 4 bis 6 entsprechend. ⁴Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵§ 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. ⁶Bei Gruppenprüfungen gilt § 15 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 18 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 18 Masterarbeit inkl. Masterkolloquium

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ in der Regel abschließt. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik oder Wirtschaftsinformatik selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

³Begleitet wird die Masterarbeit von einem Masterkolloquium, in welchem die oder der Studierende das Endergebnis präsentiert und diskutiert. Die Masterarbeit inklusive dem begleitenden Kolloquium ist mit 24 Credits ausgestattet.

(2) ¹Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 78 ECTS-Credits, darunter 6 ECTS-Credits aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden und 6 ECTS-Credits im Seminarbereich, erworben hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die oder der Studierende meldet sich in der Ruhr Campus Academy zur Masterarbeit an. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden in der Ruhr Campus Academy aktenkundig gemacht.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ Lehrveranstaltungen durchführt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

³Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

⁴Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) ¹Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß bei der Ruhr Campus Academy in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel 45 bis 80 Seiten umfassen. ²Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) ¹Der Abgabezeitpunkt ist bei der Ruhr Campus Academy aktenkundig zu machen. ²Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. ³Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. ⁴Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 11 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüferinnen und Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann.

⁶Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein, die oder der am weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ maßgeblich beteiligt ist.

(13) ¹Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 23 vorzunehmen. ²Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „nicht ausreichend“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁵Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) ¹Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen und Prüfer soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ²Die Bewertung der Masterarbeit ist der Ruhr Campus Academy unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. ²Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung gemäß § 8 Abs. 2 A) bis D) kann einmal wiederholt werden. ²Nicht bestandene Modulprüfungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Studierenden werden zum nächsten Wiederholungstermin automatisch angemeldet. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 2 nicht, kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung in den Modulprüfungen gemäß des § 8 Abs. 2 A) und B) unterziehen; dies gilt nicht, sofern die Prüfungsleistung aufgrund eines Täuschungsversuches mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. ³Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 15 entsprechend. ⁴Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

⁵Die Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁶In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden; insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. ²Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. ³Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung in der Ruhr Campus Academy vorliegen.

(5) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(6) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit gemäß § 8 Abs. 2 E) kann einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 18 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 21 Abs. 3 und 4 in Betracht.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Ruhr Campus Academy schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

²Im Fall einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. ³Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 21 Abs. 4 gleich.

⁴Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. ⁵Die oder der Studierende muss in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. ⁶Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ²Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. ³Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

⁴Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(7) Im Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 21

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) ¹Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen angemessenen Form oder Dauer zu erbringen.

³Bei Entscheidungen nach Satz 2 wird die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG beteiligt.

(2) ¹Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über Abs. 1 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen (insb. Bearbeitungszeiten) auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und 120 ECTS-Credits erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und
- eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 19 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. ²Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

1,0 oder 1,3
= sehr gut
(eine hervorragende Leistung);

1,7 oder 2,0 oder 2,3
= gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

2,7 oder 3,0 oder 3,3
= befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

3,7 oder 4,0
= ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);

5,0
= nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) ¹Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. ²Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 ausgeschöpft sind.

§ 24

Modulnoten

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, so muss jede Prüfung bestanden sein.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 13 Abs. 5 g) müssen alle Teilleistungen bestanden sein. ²Im Modulhandbuch ist anzugeben, mit welchem Gewicht die Teilleistung in die Benotung einfließt.

§ 25

Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten,
- der Note für die Seminararbeit,
- der Note für die Projektarbeit, sowie
- der Note für die Masterarbeit.

²Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) ¹Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 27 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 26 ⁴

Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) ¹Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. ²Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studienganges,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie
- das Siegel der Universität Duisburg-Essen.

³Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. ⁴Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) ¹Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität Duisburg-Essen ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement enthält:

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zur Universität Duisburg-Essen,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zu dem Bewertungssystem sowie zu dem Leistungspunktesystem.

³Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in den letzten vier abgeschlossenen Semestern den weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

⁴Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

§ 28

Masterurkunde

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. ²Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. ³Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 31

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) ²Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- Studiengang,
- Studienbeginn,
- Prüfungsleistungen,
- Anmelde- und Abmelde- und Prüfungsrücktritte,
- Datum des Studienabschlusses,
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) ³Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Masterarbeit,
- Zeugnis,
- Urkunde,
- Prüfungsarbeiten,
- Prüfungsprotokolle,
- Widersprüche und Zulassungsanträge,
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch die Ruhr Campus Academy.

§ 32

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2019/2020 im weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11.12.2018 und 03.09.2019.

Duisburg und Essen, den 16. September 2019

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Studienplan ^{5 6 7}

Modulcode	Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Pflicht/Wahlpflicht (bezogen auf das Modul)	Veranstaltungsart	Pflicht/Wahlpflicht (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Teilnahme- voraussetzung	Prüfung ⁸
Pflichtbereich I: Informatik (24 Credits)								
DB-101	IS Architectures	6	1	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten)
DB-102	Big Data and Data Analytics	6	1	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
DB-103	Artificial Intelligence in Business	6	2	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
DB-104	Human Computer Interaction	6	2	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
Pflichtbereich II: Betriebswirtschaftslehre (18 Credits)								
DB-401	Innovation Management	6	1	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
DB-402	Digital Strategies and Business Model Development	6	2	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.

DB-403	Change Management and Human Resource Management	6	3	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
Pflichtbereich III: Wirtschaftsinformatik (24 Credits)								
DB-301	Advanced Concepts of Project, Program and Portfolio Management	6	1	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
DB-302	Systems Engineering and Modeling	6	1	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten)
DB-303	Creative Design of New Products and Services	6	2	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
DB-304	Enterprise Architecture Management and Business Process Management	6	3	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
Pflichtbereich IV: Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden (6 Credits)								
DB-201	Scientific Methods of Information Systems	6	2	P	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten)
Wahlpflichtbereich: Branchen (6 Credits)								
DB-501	Retail	6	4	WP	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.
DB-502	Smart City	6	4	WP	Blended Learning	P	§ 12 sowie Modulhandbuch	Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.

Seminarbereich							
DB-901	Seminararbeit	6	3	P	Seminar	§ 12 sowie Modulhandbuch	Seminararbeit (in der Regel: 10-30 Seiten; 60 % der Note) und Präsentation (in der Regel: 20-40 Minuten; 40 % der Note)
Projektarbeit							
DB-902	Projektarbeit	12	3	P	Projekt	§ 12 sowie Modulhandbuch	Projektbericht (in der Regel: 10-30 Seiten; 60 % der Note) und Präsentation (in der Regel: 20-40 Minuten; 40 % der Note)
Masterarbeit							
DB-903	Masterarbeit	24	4	P	Masterarbeit	§ 18 Abs. 2	Masterarbeit (in der Regel: 45-80 Seiten) inkl. Masterkolloquium

¹ § 2 Abs. 1 Satz 1 Wortlaut „Verwaltung“ ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 607 / Nr. 83), in Kraft getreten am 27.08.2020

² § 9 Absatz 6 Satz 1 werden Wörter gestrichen und § 9 Absatz 7 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 31. Januar 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 25 / Nr. 6), in Kraft getreten am 01.02.2023

³ § 13 Absatz 6 werden Sätze 2 und 3 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 31. Januar 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 25 / Nr. 6), in Kraft getreten am 01.02.2023

⁴ In § 26 wird die Angabe „(entfällt)“ durch Absätze 1 und 2 ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1203 / Nr. 129), in Kraft getreten am 18.10.2024

⁵ Anlage 1 Modul “Change Management und Human Resource Management (DB-403)”, Spalte “Prüfung” Wortlaut geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 897 / Nr. 112), in Kraft getreten am 01.10.2020

⁶ Anlage 1 Modul “Enterprise Architecture Management and Business Process Management (DB-3043)”, Spalte “Prüfung” Wortlaut geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 897 / Nr. 112), in Kraft getreten am 01.10.2020

⁷ Anlage 1 Spalte „Prüfung“ Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 17.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 885 / Nr. 124), in Kraft getreten am 17.08.2021

⁸ Anlage 1 Spalte „Prüfung“ Wortlaut teilweise ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 607 / Nr. 83), in Kraft getreten am 27.08.2020